

nicht neu. Sie wurde schon nach der Brevierreform Pius X. aufgeworfen<sup>6)</sup>. In den dreißiger Jahren wurde das Anliegen wieder aufgegriffen von Bernhard Opfermann<sup>7)</sup>, der eine Zusammenstellung der Feste jener deutschen oder für die Missionierung Deutschlands bedeutenden Heiligen vorlegt, die in sämtliche Proprien Deutschlands Eingang finden müßten, so daß mithin ein *Proprium Germaniae* entstehen würde (wie es andere Länder wie Irland, Spanien, Frankreich u. a. seit langem haben).

Für die Gestaltung des Festoffiziums des hl. Bonifatius unterbreitet Opfermann weitere Vorschläge<sup>8)</sup>.

Man wird kaum befürchten müssen, daß durch ein ausgewogen gestaltetes *Proprium*, das die deutschen Heiligen zu den ihnen zuvörderst in ihrer Heimat gebührenden Ehren kommen läßt, ein einseitiger Partikularismus zum Schaden des universalen Denkens der Kirche gefördert wird. Im Gegenteil: die Eigenfeiern neben und zwischen der Feier der allgemeinkirchlichen Feste lassen so recht die unlösbare Verflochtenheit der Kirche in Deutschland mit der Weltkirche und ihrem Mittelpunkt in Rom zum Bewußtsein kommen. — Man erwartet vom kommenden *Konzil*, daß es im Bereich der Liturgie Möglichkeiten eröffnen könnte, die eine generelle Regelung nach Sprachgebieten verlangen werden. Vielleicht wäre die Schaffung eines *Proprium Germaniae* eine nicht zu unterschätzende Vorarbeit hiefür.

Es ist nur zu wünschen, daß die Instruktion über die Proprien die ihr gebührende Würdigung erfährt; sie bietet *die* Gelegenheit, die Proprien richtig durchzuarbeiten, auszubauen bzw. auch abzubauen (denn beides sollte geschehen). Durch den CR und diese Instruktion ist wieder einheitliches liturgisches Recht geschaffen. Es mag wieder die Frage auftauchen, wie sich all dies zu den Arbeiten des Konzils verhält. Diese Frage läßt sich hier und heute nicht beantworten. Aber, darf aus der Tatsache, daß der nämliche Kardinal, welcher der Ritenkongregation vorsteht, zugleich auch Präsident der Konzilskommission für Liturgie ist, nicht gefolgert werden, daß die Arbeiten koordiniert sind und sich ergänzen?

Gars am Inn

Dr. Josef Pfab CSSR.

## ZUR FRAGE DER EUCHARISTISCHEN KONZELEBRATION

Wieder einmal kam im letzten Heft dieser Zeitschrift (1961/1) in einem Leserbrief Anton Gundlachs das heikle Problem der Konzelebration zur Sprache, ausgelöst durch ungute Begleiterscheinungen der massenhaften Einzelzelebration beim eucharistischen Weltkongreß in München. So ernst der Wunsch nach der Möglichkeit einer gemeinsamen Eucharistiefeier für die Priester genommen werden muß, scheinen mir doch gegen den Vorschlag einer Übernahme der ostkirchlichen Konzelebration bzw. Ausweitung der Konzelebration in den Weihemessen sehr gewichtige Bedenken zu sprechen:

1. Die „sakramentale“ Konzelebration ist vom liturgischen Standpunkt abzulehnen, da sie dem Wesen des eucharistischen Hochgebetes widerspricht.

<sup>6)</sup> Vgl. R. Buchwald, *Calendarium Germaniae. Die Sonderfeste der deutschen Diözesen nach der letzten liturgischen Reform* (Breslau 1920).

<sup>7)</sup> Gedanken zum *Proprium Germaniae*, in: *Theologie und Glaube* 27, 1935, 350–353.

<sup>8)</sup> Liturgiewünsche zum Bonifatiusjubiläum 1954, in: *Theologie und Glaube* 43, 1953, 200–206.

geistliche Mitbrüder wie Nichtpriester wohl teilnehmen, aber lediglich durch das Hören und durch das Amen am Schluß. Ein gemeinsames Sprechen des Hochgebetes oder auch nur der Einsetzungsworte würde diese Grundstruktur des innersten Kreises der eucharistischen Feier stören. Wer die Geschichte der Messe berücksichtigt, wird in der Konzelebration bei Priester- und Bischofsweihe, wie sie sich sekundär entwickelte und analog auch im Bereich ostkirchlicher Riten als Latinisierungserscheinung — fast nur in unierten Kirchen — auftrat, nicht unbedingt einen dogmatischen und liturgischen Fortschritt sehen wollen.

2. Dagegen ist die „rituelle“ Konzelebration, bei der die Priester nur teilnehmen, ohne die Konsekrationsworte mitzusprechen, und *more laicorum* kommunizieren, noch heute erlaubt und für bestimmte Anlässe (Gründonnerstag, Osternacht, Diözesansynode, Papstmesse) sogar durch die kirchlichen Vorschriften festgehalten. Die Kirche ist offenbar nicht der Meinung, daß jeder Priester unbedingt täglich von seinem Zelebrationsrecht Gebrauch machen müsse. Wenn die Kirche nicht einmal am Gründonnerstag, der von allen Tagen die engste Beziehung zum heiligen Opfer hat, den an sich berechtigten Wunsch nach eigener Zelebration den Gesichtspunkten der Gemeinschaftsfeier und der Tradition überordnet, warum soll man dann bei einem eucharistischen Kongreß unbedingt persönlich zelebrieren wollen? Das dünkt mich eher eine Unbescheidenheit. Denn die rituelle Konzelebration, die von der ganzen Kirche jahrhundertlang geübt wurde, kann doch nicht falsch sein. Leider sucht erst unsere Zeit die letzten Reste ritueller Konzelebration zu beseitigen, weil sie in ihren Denkschemata nicht recht Platz finden, wobei sich jedoch gerade diese Denkschemata nicht etwa auf streng verbindliche dogmatische Entscheidungen stützen, sondern auf mitunter recht problematische Theologumena über Materie und Form, Empfänger und Spender sowie insbesondere die vielgestaltigen Auffassungen von den Früchten des Meßopfers. Wenn die Lehre von den *fructus missae* richtig ist, folgt noch lange daraus nicht, daß ihnen die sichtbare äußere Einheit von Priestern und Gläubigen bei der Feier des heiligen Opfers in allen Fällen untergeordnet und sie gewissermaßen zum obersten Prinzip erhoben werden muß. Dazu ist sie einfach zu jung und dogmatisch zu wenig geklärt. Die heute wenig beachtete, aber überall wirksame Tendenz zur Beseitigung auch dieser letzten Reste der ursprünglichen Praxis wird deutlich sichtbar, wenn man erfährt, daß bei der Wahl Benedikts XV. noch sämtliche Kardinäle im Konklave kommunizierten, bei der Pius' XI. aber nur mehr vier — darunter Achille Ratti —, da Zelebration oder Kommunion freigestellt war.

3. Als der Verfasser dieser Zeilen im vergangenen Jahr als Synodale das gemeinsame Choralamt des Bischofs mit seinem Diözesanklerus mitfeierte, hatte er wie seine Mitbrüder nicht den Eindruck, daß durch die Mitfeier sein Priestertum irgendwie beeinträchtigt gewesen wäre, es schien im Gegenteil durch die sichtbare Opfer- und Mahlgemeinschaft mit dem Bischof besser und vollständiger dargestellt zu sein als in einer Einzelzelebration. Kann denn überhaupt ein Priester die Messe als Laie mitfeiern? Ist gewissermaßen hier sein Priestertum suspendiert, der untilgbare Weihecharakter für eine halbe Stunde doch gelöscht? Gerade diese entscheidende Frage müßte, bevor die Frage der Konzelebration von oberster Stelle geregelt wird, noch sehr durchdacht werden. Dabei wären auch die Ostkirchen mit ihrer Erfahrung zu berücksichtigen, und zwar nicht nur die unierten. Gerade der ökumenische Blickpunkt müßte hier zu großer Vorsicht raten. Unser Denken kommt in diesem Punkt zu sehr von der Scholastik her, die bekanntlich gerade in liturgischen und sakramentalen Fragen nicht immer den Weg fand, der dem Charakter der Sakramente als wirksames

*Zeichen* der Gnade und Vorgänge im Rahmen der kirchlichen *Gemeinschaft* allseitig entsprochen hätte. Dies bedeutet keine grundsätzliche Absage an scholastische Philosophie und Theologie, sondern will nur auf ihre — doch wohl vorhandenen — Grenzen hinweisen. Eine Überbetonung des besonderen Priestertums durch eine nicht rechtlich, aber doch asketisch absolut gesetzte Notwendigkeit täglicher Einzelzelebration unter allen Umständen ist der Erneuerung der römischen Liturgie gewiß nicht förderlich.

Was kann man für Fälle wie die von Gundlach angeführten denn empfehlen? Die rituelle Konzelebration wird in solcher Situation nicht nur — wie jederzeit — als eindeutig erlaubt, sondern sogar als naheliegend und wünschenswert angesehen werden müssen: Ein Priester zelebriert, die übrigen empfangen aus seiner Hand die heilige Kommunion. Das ist die beste liturgische Tradition auch im römischen Ritus, ist ferner eindeutig erlaubt und — was bei der von Gundlach geschilderten massenhaften Einzelzelebration nicht der Fall war — der hohen Würde der heiligen Messe in jeder Hinsicht entsprechend. Zelebrationsegoismus und kleinliche dogmatische Bedenken, die in Wirklichkeit ganz ungerechtfertigt sind, dürfen nie und nimmer Situationen schaffen, wie sie a. a. O. geschildert wurden und vom Herrn der Kirche weder gewünscht noch verbindlich gefordert sein können.

Wir müssen dabei freilich auch an die kirchliche Obrigkeit eine Bitte richten: Wenn die Kirche bis heute für gewisse Anlässe die rituelle Konzelebration zur Pflicht macht, so möge sie dasselbe auch bei eucharistischen Kongressen, Synoden sowie überhaupt in Situationen tun, in denen die Zelebration aller anwesenden Priester in würdiger Weise nicht möglich ist. Man denkt mit Befremden an den pastoralliturgischen Kongreß von Assisi, bei dem bedauerlicherweise die rituelle Konzelebration nicht nur nicht angeregt, sondern sogar aus leicht durchschaubaren Gründen verhindert wurde, indem beim täglichen Hauptgottesdienst — *horribile dictu!* — keine Kommuniongelegenheit geboten wurde. Hat man wirklich Angst vor der alten Tradition und sieht man sie in einem Gegensatz zur heutigen Praxis? Dann wäre aber nicht jene zu korrigieren, sondern diese! Wir wollen gewiß nicht gegen die Einzelzelebration demonstrieren, dürfen aber mit Recht verlangen, daß die Feier der heiligen Eucharistie immer würdig geschehe, die Privatandacht des einzelnen, auch wenn er Priester ist, nicht zur höchsten Norm erhoben werde und dabei doch immer der Meßkanon das bleibe, was er seit den Tagen der Apostel ist: Konsekrierende Danksagung für die Heilstaten Gottes, die der Christi Stelle vertretende Zelebrant im Namen aller spricht, an der wir hörend teilnehmen, die wir aber nicht gemeinsam aus dem Buche ablesen wollen aus Angst, wir könnten sonst geistlich zu kurz kommen! Also, hochwürdige Mitbrüder: Wo es Gottes Ehre fördert, Mut und Demut zur rituellen Konzelebration!

*Graz*

*Univ.-Prof. Dr. Karl Amon*

Zur Frage von sakramentaler und ritueller Konzelebration und ihrer Legitimität, Geschichte und Opportunität vgl. den immer noch grundlegenden Artikel von Heinrich von Meurers: Die eucharistische Konzelebration, *Pastor bonus* 53 (1942) 65–77, 97–105.